

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

14.

Statut für das „Forum Glaube- Wissenschaft-Kunst“ in der Katholischen Aktion Steiermark

1. Abschnitt

Zielsetzung

- § 1 Das Forum Glaube, Wissenschaft, Kunst (kurz „ForGWK“, vormals „Katholischer Akademikerverband“) ist eine Teilorganisation der Katholischen Aktion Steiermark. Im ForGWK wollen an geistiger Auseinandersetzung Interessierte das Christentum überzeugend leben und das kirchliche und gesellschaftliche Leben mitgestalten, mitverantworten und zu dessen Erneuerung bewusst beitragen.
- § 2 Das ForGWK versucht, die Diskussion unter den verschiedenen Fachbereichen anzuregen und ein enges Verhältnis zwischen wissenschaftlicher Theorie und sozialer Praxis herzustellen. Das Eintreten für die Verwirklichung der Menschenrechte, für soziale Gerechtigkeit und für das Recht auf ein menschenwürdiges Leben jeder einzelnen Person sind Voraussetzungen für das gesellschaftspolitische Engagement.
- § 3 Die Mitglieder des ForGWK bemühen sich um das Gespräch zwischen politischen und ideologischen Lagern; sie treten Machtmissbrauch und Bedrohung von Freiheit und Menschenwürde entgegen. Das ForGWK stellt sich mit seinen Initiativen und seinem Fachwissen in den Dienst der kirchlichen Gemeinschaft. Das schließt das Bemühen um persönliche und fachliche Weiterbildung mit ein.
- § 4 Das ForGWK setzt sich mit neuen Tendenzen in Kunst und Wissenschaft auseinander und trägt damit zur Gestaltung des kulturellen Lebensraumes und seiner Traditionen bei.

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 5 Das ForGWK ist eine Teilorganisation der Katholi-

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

14. Forum Glaube-Wissenschaft-Kunst – Statut
15. Mausoleumskirche zur heiligen Katharina Graz – Regelung ad abundantiorum cautelam
16. Stiegenkirche – Zuordnung, Kirchenrektor und Nutzung
17. Decretum generale über die Promulgation von Rechtsakten

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

- schen Aktion Steiermark; diese unterstützt die Arbeit des ForGWK. Für seine Tätigkeiten gelten vor allem die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über das Laienapostolat.
- § 6 Das ForGWK erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Diözese Graz-Seckau. Es gehört zu den im Katholischen Akademikerverband Österreichs (KAVÖ) zusammengeschlossenen Diözesanverbänden.
- § 7 Allgemeine Aufgaben des ForGWK sind:
- a) Unterstützung von Initiativen einzelner Mitglieder bei der
1. Bildung von Gemeinschaften und Gruppen zur Bereitschaft zur Lebensgestaltung aus christlichem Glauben;
 2. Planung und Gestaltung von Diskussionsveranstaltungen, Tagungen, Seminaren und Zusammenkünften aller Art;
 3. Einrichtung und Förderung von Arbeitsgruppen;
 4. Planung und Durchführung besonderer Projekte;
- b) Förderung der Gemeinschaft und der Kommunikation unter allen Mitgliedern, vor allem auch in Gebieten außerhalb der Standorte von Universitäten und Fachhochschulen;

- c) Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, kirchlichen und kulturellen Entwicklungen;
- d) Kontakt und Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschuljugend (KHJ), mit den Katholischen Hochschulgemeinden, mit den anderen Teilorganisationen der Katholischen Aktion und sonstigen kirchlichen und außerkirchlichen Gruppierungen;
- e) Informationstätigkeit und Herausgaben von Publikationen.

§ 8 Sitz des ForGWK ist Graz.

3. Abschnitt Mitgliedschaft

- § 9 Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, sich im Sinne der Zielsetzungen des ForGWK zu engagieren. Der Vorstand ist berechtigt, genauere Kriterien für die Mitgliedschaft festzulegen.
- § 10 Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 11 Die Mitglieder verpflichten sich zu ideeller Mitarbeit und materieller Unterstützung des Forums. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- § 12 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt muss der Vorsitzenden oder dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- § 13 Neben formell aufgenommenen Mitgliedern gibt es auch einen Freundschafts- und Förderkreis, der auf Wunsch über die Aktivitäten und Veranstaltungen des ForGWK informiert wird.

4. Abschnitt Organe des ForGWK

- § 14 Organe des Forums sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

- § 15 Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- § 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt innerhalb von drei Jahren mindestens einmal zusammen. Über den Zeitpunkt der Einberufung entscheidet der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden bzw. muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder verlangt wird.

§ 17 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer Viertelstunde nach der Eröffnung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

§ 18 Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es in der Regel der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Forums (§ 29) oder die Änderung der Bestimmungen in diesem Statut bedarf es der Zweidrittelmehrheit.

§ 19 Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung und legt den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht über die abgelaufene Arbeitsperiode vor.

§ 20 Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder. Sie wird weiters vor der Ernennung des Geistlichen Assistenten vom Diözesanbischof angehört und kann dem Diözesanbischof von sich aus Vorschläge, die mit dem Generalsekretariat und dem Geistlichen Assistenten der Katholischen Aktion akkordiert sind, hinsichtlich der zu ernennenden Person unterbreiten.

Der Vorstand

- § 21 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der Vorsitzenden, 1 Stellvertreterin und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, welche gewählt werden, sowie
 - b) dem Geistlichen Assistenten, welcher nach Anhörung der Mitgliederversammlung vom Diözesanbischof ernannt wird, und
 - c) allenfalls kooptierten Mitgliedern, welche auf Basis eines Beschlusses des Vorstands in selbigen aufgenommen werden können.
- § 22 Die Vorstandsmitglieder gem. § 21 lit. a) werden gewählt wie folgt:
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren in geheimer und direkter Wahl gewählt. Jedes Mitglied kann Kandidatinnen für jede Funktion im Vorstand zur Wahl vorschlagen.
 - b) Wahlvorschläge müssen der Wahlkommission schriftlich vor Eröffnung der Mitgliederversammlung oder mündlich bis Beginn der Wahl mitgeteilt werden. Die Wahlkommission besteht aus der Wahlleiterin und zwei Stimmzählerinnen und wird rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung vom Vorstand beauftragt.
 - c) Die Vorsitzende und die Stellvertreterin werden jeweils getrennt gewählt. Die Wahlleiterin gibt zunächst die Namen jener von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidatinnen bekannt, die

bereit sind, sich der Wahl für die betreffende Funktion zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

- d) Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, entscheidet die relative Mehrheit, bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Besteht auch nach dem Stichwahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- e) Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder können in einem einzigen Wahlgang gewählt werden, indem jede Stimmberechtigte (höchstens) zwei Kandidatinnen auf dem Stimmzettel nominiert. Gewählt sind jene zwei Kandidatinnen mit der relativ höchsten Anzahl von Nennungen.
- f) Alle Wahlergebnisse sind unverzüglich im Wege der Generalsekretärin der Katholischen Aktion dem Diözesanbischof zur Bestätigung vorzulegen, welche zur Gültigkeit der Wahl gefordert ist.

§ 23 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Dem Vorstand obliegt die Anregung und Koordinierung des allgemeinen Arbeitsprogrammes und die Verhandlungsführung mit verbandsfremden Partnerinnen sowie die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Einsatz des jährlichen Budgets. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand entscheidet über den Einsatz des Budgets, hat für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und für die Aufbringung der sonstigen Mittel für das ordentliche Budget zu sorgen.

§ 24 Der Vorstand ist von der Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen einzuberufen, jedenfalls aber dann, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Er arbeitet nach einer von ihm selbstständig festzulegenden Geschäftsordnung, ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das allgemein einsehbar ist.

§ 25 Der Vorsitzenden obliegt die allgemeine Leitung des Forums, dessen Vertretung nach außen bzw. die Beauftragung anderer ForGWK-Mitglieder mit dieser Vertretungsaufgabe. Sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand, welche Personen im Namen des ForGWK (nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben) zeichnungsberechtigt sind.

5. Abschnitt

Finanzierung und Rechnungsprüfung

§ 26 Die Finanzierung des jährlich ordentlichen Bud-

gets des ForGWK erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, durch Zuschüsse aus dem Diözesanhaushalt, durch Spenden, Subventionen, Ersätze und sonstige Zuwendungen.

- § 27 Alle Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Budgets werden über Konten der Diözese Graz-Seckau abgewickelt und vom Ressort Wirtschaft & Ressourcen der Diözese Graz-Seckau abgerechnet. Für die Prüfung der Jahresrechnung sorgt der Ökonom der Diözese Graz-Seckau.
- § 28 Über die Art der Finanzierung von Sonderprojekten entscheidet jeweils der Vorstand. Hinsichtlich Abwicklung des bezughabenden Zahlungsverkehrs, Abrechnung und Prüfung der Jahresrechnung gilt auch diesfalls § 27 sinngemäß.

6. Abschnitt

Auflösung

- § 29 Unbeschadet weitergehender Rechte des Ortsordinarius kann der Diözesanbischof aufgrund eines Antrages der Mitgliederversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen worden sein muss, die Auflösung des ForGWK anordnen. Etwaiges Vermögen verbleibt jedenfalls der Diözese Graz-Seckau zur Verwendung für karitative Zwecke.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Bestimmungen

- § 30 Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.
- § 31 Dieses Statut tritt mit 1. September 2024 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2024 treten alle Vorläuferbestimmungen, insbesondere das Statut vom 19. November 1981, bestätigt durch den Ordinarius zu Ord.-Zl. 20 Ve 12/2-81, und die jeweils vom Ordinarius genehmigten Änderungen in den Jahren 1989 und 1998, außer Kraft.

Graz, 26. Juli 2024

Ord.-Zl.: 20 Ve 3-24

+ Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

15. Mausoleumskirche zur heiligen Katharina Graz – Regelung ad abundantiorem cautelam

DEKRET Präambel

- § 1 Das Mausoleum des römisch-deutschen Kaisers Ferdinand II. (1578–1637) neben dem Grazer Dom ist ein monumentaler Sakral- und Repräsentationsbau aus dem 17. Jahrhundert. Die 1614 begonnene, bis 1640 weitergebaute, mehrmals unterbrochene und nach langen Bauunterbrechungen 1714 fertiggestellte Anlage besteht aus der Katharinenkirche sowie der daran anschließenden Grabkapelle Kaiser Ferdinands II. und seiner Familie.
- § 2 Die Grundbuchseinlage zu EZ 280 der KG 63101 Innere Stadt, Bezirksgericht Graz-Ost, in der die bauliche Anlage gemäß § 1 einkommt, weist im Eigentumsblatt „Römisch-katholische Mausoleumskirche zur heiligen Katharina Graz“ als Alleineigentümer aus, wobei als Rechtsgrund der Einverleibung des Eigentumsrechts eine Verordnung vom 27. November 1885 benannt wird. Anhand dieser Bezeichnung ist jedoch weder eine natürliche noch eine juristische Person eindeutig bestimmbar, der die Rechte und Pflichten eines Eigentümers zufallen.
- § 3 Es ist aufgrund der historischen Genese überdies unklar, ob es sich beim grundbücherlichen Gutsbestand im Sinne des § 2 und der baulichen Anlage gemäß § 1 um Kirchenvermögen im Sinne der Bestimmung des can. 1257 § 1 CIC handelt oder nicht.
- § 4 Sollte es sich jedoch um Kirchenvermögen gemäß can. 1257 § 1 CIC handeln, das einer persona iuridica publica der römisch-katholischen Kirche zugehörig ist, welche der Aufsicht des Diözesanbischofs von Graz-Seckau untersteht, wäre vom Diözesanbischof als Ordinarius sicherzustellen, dass die Maßgaben des Buches V des Codex Iuris Canonici 1983 (CIC), insbesondere dessen Titel II, erfüllt werden.

Regelung ad abundantiorum cautelam

- § 5 Bis zu einer abschließenden Klärung der Unsicherheiten im Sinne der §§ 2 und 3 ordne ich daher kraft bischöflicher Autorität aus Gründen der Vorsicht und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen an wie folgt:
- a) Die „Römisch-katholische Mausoleumskirche zur heiligen Katharina Graz“ ist im Schematismus der Diözese Graz-Seckau der römisch-katholischen Pfarre Graz-Dom als Filialkirche zuzuordnen.

b) Dem jeweiligen Pfarrer der römisch-katholischen Pfarre Graz-Dom kommen die Rechte und Pflichten der kirchlichen Vermögensverwaltung im Sinne des can. 1279 § 1 CIC sowie jene eines Kirchenrektors im Sinne des Artikels 1 des Kapitels VIII, Buch II des CIC, zu.

c) Die in Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltung einem Vermögensverwaltungsrat im Sinne des can. 1280 CIC zufallenden Rechte und Pflichten hat der Wirtschaftsrat der römisch-katholischen Pfarre Graz-Dom wahrzunehmen.

§ 6 Die rechtliche Stellung der „Römisch-katholischen Mausoleumskirche zur heiligen Katharina Graz“ bleibt von den Anordnungen gemäß § 5 unberührt. Stellt sich im Zuge der Klärung der Unsicherheiten im Sinne der §§ 2 und 3 heraus, dass kein Kirchenvermögen betroffen ist, das einer persona iuridica publica zugehörig ist, welche der Aufsicht des Diözesanbischofs von Graz-Seckau untersteht, gelten die Anordnungen gemäß § 5 als aufgehoben ex tunc.

§ 7 Jegliche Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Klärung der Unsicherheiten im Sinne der §§ 2 und 3 stehen, unterfallen der Zuständigkeit des Ordinarius der Diözese Graz-Seckau und dürfen nur nach dessen vorheriger Zustimmung gesetzt werden, dies bei sonstiger Nichtigkeit.

§ 8 Die Interne Revision der Diözese Graz-Seckau ist angesichts des gegenständlichen Dekrets, insbesondere dessen § 7, kraft bischöflicher Autorität angewiesen, sämtliche Bemerkungen, Anmerkungen, Feststellungen oder sonstige Maßnahmen, einschließlich allfälliger Evidenzvermerke jedweder Art oder Weise, in Ansehung des Mausoleums gemäß § 1 aus sämtlichen bisherigen Revisionsberichten betreffend die röm.-kath. Pfarre Graz-Dom als erledigt zu betrachten und es künftig zu unterlassen, hinsichtlich des Mausoleums gemäß § 1 ähnliche Bemerkungen oder Anmerkungen zu machen, Feststellungen zu tätigen oder sonstige Maßnahmen zu setzen, all das einschließlich aller allenfalls zugehörigen Evidenzvermerke jeder Art oder Weise.

Inkrafttreten, Promulgation

§ 9 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist im Kirchlichen Verordnungsblatt der Diözese Graz-Seckau kundzumachen.

Graz, 26. Juli 2024

Ord.-Zl.: 5 Do 2-24

+ Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.

Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

16. Stiegenkirche – Zuordnung, Kirchenrektor und Nutzung

DEKRET

Präambel

- § 1 Aufgrund der erfolgten Veräußerung der Liegenschaft EZ 360, KG 63101 Innere Stadt, einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz-Ost, mit dem darauf befindlichen Bauwerk, welches auch die so genannte „Stiegenkirche“ umfasst, sind Vorkehrungen in Ansehung dieses Heiligen Ortes zu treffen.
- § 2 Kraft bischöflicher Autorität wird daher angeordnet und verfügt wie folgt:

Zuordnung

- § 3 Die „Stiegenkirche“ ist im Schematismus der Diözese Graz-Seckau der römisch-katholischen Pfarre Graz-Dom als Messkapelle zuzuordnen.

Kirchenrektor

- § 4 Dem jeweiligen Pfarrer der römisch-katholischen Pfarre Graz-Dom kommen die Rechte und Pflichten eines Kirchenrektors im Sinne des Artikels 1 des Kapitels VIII, Buch II des CIC, in Ansehung der „Stiegenkirche“ zu, sofern der Diözesanbischof nicht im Einzelfall ausdrücklich eine andere Anordnung trifft.
- § 5 Insbesondere obliegt es dem Kirchenrektor dafür Sorge zu tragen, dass in der „Stiegenkirche“ nichts geschieht, was mit der Heiligkeit des Ortes und der einem Haus Gottes gebührenden Ehrfurcht in irgendeiner Weise unvereinbar ist. Unzукömmlichkeiten diesbezüglich sind dem Ortsordinarius sofort mitzuteilen.
- § 6 Weiters obliegt es dem Kirchenrektor als Beauftragtem des Diözesanbischofs, die zur Feier einer Hl. Messe oder jeder anderen Art der Gottesdienstfeier, einschließlich Zusammenkünften von Personenmehrheiten zum Zweck von Andachten und Gebeten, geforderten Zustimmungen auftrags des Diözesanbischofs zu erteilen oder zu versagen.

Nutzung der „Stiegenkirche“ für den Gottesdienst, Andacht und Gebet

- § 7 (1) Die „Stiegenkirche“ steht für den Gottesdienst, Andacht und Gebet nur nach Maßgabe nachangeführter Bedingungen zu folgenden Zeiten des jeweiligen Kalenderjahres zur Verfügung:
- a) Zwischen Gründonnerstag, 5 Uhr, bis Ostermontag, 22 Uhr;
 - b) Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam,

- Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt (15. August), jeweils zwischen 5 Uhr früh und 22 Uhr;
- c) zwischen Allerheiligen, 5 Uhr, und Allerseelen, 22 Uhr;
 - d) Hl. Nikolaus (6. Dezember) und Mariä Empfängnis (8. Dezember), jeweils zwischen 5 Uhr früh und 22 Uhr;
 - e) zwischen dem 23. Dezember, 15 Uhr, bis 26. Dezember, 22 Uhr, sowie
 - f) am Neujahrstag (1. Jänner) und am Dreikönigstag (6. Jänner), jeweils zwischen 5 Uhr früh und 22 Uhr.

(2) Jedes Feiern einer Hl. Messe und jede andere Art der Zusammenkunft von Personenmehrheiten zum Zweck von Andachten und Gebet in der „Stiegenkirche“ bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenrektors für den Einzelfall. Generell erteilte Zustimmungen sind nicht zulässig und jedenfalls unwirksam.

(3) Die Räumlichkeiten der „Stiegenkirche“ und der Zugang zu dieser sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Im Rahmen der zulässigen Nutzung zu Gottesdiensten, Andachten und Gebeten ist sicherzustellen, dass während der jeweiligen Nutzung entweder der Kirchenrektor selbst oder eine von diesem beauftragte Person als Ansprechpartner für Dritte anwesend ist, sowie weiters, dass der Zugang und die Räumlichkeiten der „Stiegenkirche“ nach Beendigung der jeweiligen Nutzung wieder verschlossen werden. Die Beachtung der Einhaltung dieser Maßgaben obliegt dem Kirchenrektor.

Inkrafttreten, Promulgation

- § 8 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist im Kirchlichen Verordnungsblatt der Diözese Graz-Seckau kundzumachen.

Graz, 26. Juli 2024

Ord.-Zl.: 5 St 17-24

+ Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

17.**Dekret über die Kundmachung
(Promulgation) von Rechtsakten und
die Verlautbarung von Mitteilungen
sowie die Herausgabe des
Kirchlichen Verordnungsblatts der
Diözese Graz-Seckau****Herausgabe**

§ 1 Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau gibt das „Kirchliche Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau“, kurz auch als „Kirchliches Verordnungsblatt“ oder im Rahmen von Zitationen abgekürzt als „KVBl.“ bezeichnet, heraus.

**Einteilung des Kirchlichen Verordnungsblatts und
Zitation**

§ 2 (1) Das Kirchliche Verordnungsblatt besteht aus drei Teilen, die mit römischen Ziffern nummeriert sind. Verlautbarungen in den jeweiligen Teilen sind nach dem Jahr der Kundmachung fortlaufend in arabischen Ziffern nummeriert. Ausgaben des Kirchlichen Verordnungsblatts sind auf deren erster Seite mit dem Wappen der Diözese Graz-Seckau versehen, werden mit „Stück“ bezeichnet und im jeweiligen Jahrgang des Erscheinens fortlaufend in arabischen Ziffern nummeriert (z.B. „1. Stück, Jahrgang 2025“).

(2) Für die Bezugnahme auf Rechtsakte, die im Kirchlichen Verordnungsblatt promulgiert worden sind, sowie in diesen verlautbarte Mitteilungen im Rahmen von Zitaten ist die Abkürzung „KVBl.“ jener römischen Ziffer voranzustellen, die dem bezughabenden Teil des Kirchlichen Verordnungsblatts entspricht, in welchem die Verlautbarung oder Promulgation erfolgt ist, gefolgt von der fortlaufenden Jahresnummerierung, einem Schrägstrich und dem Jahr, in dem die Verlautbarung oder Promulgation erfolgt ist (zum Beispiel: KVBl. I Nr. 9/2025).

Kirchliches Verordnungsblatt I

§ 3 Das Kirchliche Verordnungsblatt I ist bestimmt zur Kundmachung (Promulgation)

- a) der Gesetze im Sinne des Titels I des Buches I des Codex Iuris Canonici 1983 (CIC), die der Ortsordinarius erlässt;
- b) der Allgemeinen Dekrete und Instruktionen des Ortsordinarius im Sinne des Titels III des Buches I des CIC;
- c) der Statuten und Ordnungen im Sinne des Titels V des Buches I des CIC, die der Ortsordinarius erlässt;

- d) der Berichtigungen von Fehlern gemäß § 9;
- e) von sonstigen Rechtsvorschriften, deren Kundmachung im Kirchlichen Verordnungsblatt vom Ortsordinarius als Gesetzgeber angeordnet ist;
- f) von Kundmachungen über das Inkrafttreten oder Außerkrafttreten von Rechtsakten, soweit an deren Inkrafttreten oder Außerkrafttreten in den im Kirchlichen Verordnungsblatt I zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft sind.

Kirchliches Verordnungsblatt II

§ 4 Das Kirchliche Verordnungsblatt II ist bestimmt zur Verlautbarung

- a) von erfolgten Verleihungen bischöflicher oder päpstlicher Ehrentitel an Kleriker, die der Diözesanbischof oder von ihm Beauftragte vorgenommen haben;
- b) von Ernennungen, Bestellungen und Amts- oder Funktionsbeendigungen im Domkapitel an der Kathedrale zum Hl. Ägydus in Graz;
- c) von Ernennungen, Bestellungen und Amts- oder Funktionsbeendigungen betreffend Kleriker und Laien im seelsorglichen Dienst im Gebiet der Diözese Graz-Seckau, dies einschließlich In- und Exkardinationen, Freistellungen von Diensten und Ruhestandsmitteilungen;
- d) von Ernennungen, Bestellungen und Amts- oder Funktionsbeendigungen in zentralen Diensten im Gebiet der Diözese Graz-Seckau betreffend Kleriker und Laien;
- e) von Mitteilungen über die Errichtung, die Sitzverlegung oder die Aufhebung von Instituten geweihten Lebens oder Gesellschaften apostolischen Lebens sowie deren Niederlassungen, soweit das Gebiet der Diözese Graz-Seckau betroffen ist, sowie von Mitteilungen über Ernennungen, Bestellungen und Amts- oder Funktionsbeendigungen betreffend Ordensleute, soweit diese vom Ortsordinarius mit einem Dienst im Gebiet der Diözese Graz-Seckau betraut worden sind;
- f) von Sterbemitteilungen, deren Verlautbarung im Kirchlichen Verordnungsblatt der Ortsordinarius angeordnet hat.

Kirchliches Verordnungsblatt III

§ 5 Das Kirchliche Verordnungsblatt III ist bestimmt zur Verlautbarung von Mitteilungen, die nicht im Kirchlichen Verordnungsblatt I oder II kundzumachen oder zu verlautbaren sind, jedoch nach der Anordnung des Ortsordinarius der Allgemeinheit zugänglich zu machen sind.

Verlautbarungs- und Bekanntmachungsform

§ 6 Ausgaben des Kirchlichen Verordnungsblatts sind im Internet unter der Adresse

www.graz-seckau.at/kvbl

zur Abfrage bereit zu halten, sodass diese jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sind. Jedes Stück des Kirchlichen Verordnungsblatts hat auf diese Adresse hinzuweisen.

§ 7 Die im Kirchlichen Verordnungsblatt zu promulgierenden Rechtsakte und zu verlautbarenden Mitteilungen können erforderlichenfalls auch noch in anderer geeigneter Weise - insbesondere im Intranet der Diözese Graz-Seckau oder in Papierform durch Zusendung an alle Pfarrämter zur Verfügung und Bereitstellung durch diese - bekannt gemacht werden, allenfalls auch auszugsweise.

Sicherung der Authentizität

§ 8 Von jedem Stück des Kirchlichen Verordnungsblatts ist ein vom Ordinariatskanzler beglaubigter Ausdruck zu erstellen und im Diözesanarchiv aufzubewahren.

Berichtigung von Fehlern

§ 9 Der Ordinariatskanzler kann durch Kundmachung im entsprechenden Teil des Kirchlichen Verordnungsblatts berichtigen:

- a) Abweichungen zwischen dem Original des kundzumachenden Rechtsakts oder der zu verlautbarenden Mitteilung und dem im Kirchlichen Verordnungsblatt wiedergegebenen Text, soweit es sich um Schreib- und Rechnungsfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten handelt (Kundmachungsfehler);
- b) Verstöße gegen die innere Einrichtung des Kirchlichen Verordnungsblatts (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage u. dgl.).

§ 10 Eine Berichtigung von Kundmachungsfehlern gemäß § 9 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der verlautbarten Rechtsvorschrift geändert werden würde. Diesfalls ist der Diözesanbischof anzugehen.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 11 Verlautbarungen im Kirchlichen Verordnungsblatt mit verbindlichem Inhalt treten, soweit darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage (Ausgabedatum) in Kraft. Jedes Stück des Kirchlichen Verordnungsblatts hat diesen Tag zu enthalten.

§ 12 Im Fall des § 7 treten Verlautbarungen im Kirchlichen Verordnungsblatt mit verbindlichem Inhalt, soweit darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück

des Kirchlichen Verordnungsblatts, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben wird. Diesfalls ist lediglich der Tag der Herausgabe auf dem betreffenden Stück des Kirchlichen Verordnungsblatts anzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich

§ 13 Verlautbarungen im Kirchlichen Verordnungsblatt gelten, soweit darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Gebiet der Diözese Graz-Seckau.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 14 Die in diesem Dekret auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 15 Dieses Dekret tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 treten alle Vorschriften diözesanen Rechts, die diesem Dekret entgegenstehen, außer Kraft.

Graz, 26. Juli 2024

Ord.-Zl.: 1 Or 5-24

+ Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

II. PERSONEN – NACHRICHTEN**A) Ernennungen und Bestellungen**

Mit 1. Juli 2024:

Brandiu Dr. Sorin zum Aushilfsseelsorger für die Diözese.**REGION GRAZ**

Mit 7. Juli 2024:

Seelsorgeraum Graz-Südwest*Weingartmann* Mag. Friedrich, Kan., Pfarrer von Graz-Straßgang, Graz-Hl. Johannes Bosco und Graz-St. Elisabeth in Webling sowie Leiter des Seelsorgeraums, zum Provisor in Graz-Puntigam und Graz-St. Johannes.**REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND**

Mit 1. August 2024:

Seelsorgeraum Steirisches Salzkammergut*Casari* Christoph zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.**REGION OSTSTEIERMARK**

Mit 1. August 2024:

Seelsorgeraum Gleisdorf*Athappilly* P. MMag. Dr. Sebastian CMI zum Seelsorger für den Seelsorgeraum.**REGION SÜDOSTSTEIERMARK**

Mit 1. August 2024:

Seelsorgeraum Feldbach*Kagaba* Peter, MA, BA, Bacc., zum Kaplan für den Seelsorgeraum.**REGION STEIERMARK MITTE**

Mit 5. August 2024:

Seelsorgeraum Rein*Kljajic* Josip zum Jugendsozialpädagogen für den Seelsorgeraum.**B) Verstorben***Scherübel* OStR Dr. Alois, Geistlicher Rat, am 24. Juni 2024 in Graz, am 28. Juni 2024 in Bad Waltersdorf beigesetzt.

Geboren am 6. März 1934 in St. Martin im Sulmtal, Priesterweihe am 13. Juli 1958 in Graz; 1959 – 1961 Kaplan in Waltersdorf und Religionslehrer an der VS und HS Bad Waltersdorf, 1961 – 1964 Kaplan in Mureck und Religionslehrer an diversen Schulen (VS und HS Mureck, VS Ratschendorf und Berufsschule

Mureck), 1964 – 1967 Kaplan in Mürzzuschlag und Religionslehrer am BG/BRG Mürzzuschlag und an der Berufsschule Mürzzuschlag, 1967 – 2003 Kirchenrektor in Leoben-St. Jakob und bis 1994 Religionslehrer am BG/BRG Leoben, 1993 – 2013 auch Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht; seit 1. September 2003 emeritiert; wohnhaft Priesterheim Graz.

Meßner Dr. Herbert, Kan. Msgr., am 24. Juni 2024 in Graz, am 6. Juli 2024 in Judenburg beigesetzt.

Geboren am 21. November 1953 in Judenburg, Priesterweihe am 29. Juni 1980 in Graz; 1979 – 2024 Mitglied der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie (IAH), 1979 – 1984 Religionslehrer im höheren Schulbereich, 1980 – 1984 Kaplan in Gleisdorf, 1984 – 2001 Kaplan in Graz-St. Leonhard, 1984 – 2024 Chefredakteur des Sonntagsblatt für Steiermark, 1984 – 2024 Mitglied und ab 1990 auch Liturgiegutachter in der Diözesankommission für Liturgie, 2000 – 2018 Lehrauftrag für Liturgik und Liturgiewissenschaften an der Pädagogischen Akademie der Diözese und an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese, 2001 – 2012 Provisor in Graz-Ragnitz, 2004 – 2013 Mitglied der Arbeitsgruppe „Gebet“ bei der Erstellung des neuen „Gotteslob“, 2011 – 2024 Redakteur des Direktoriums für die Diözese, 2012 – 2024 Provisor in Graz-Puntigam und Graz-St. Johannes, 2016 – 2024 Mitglied in der Sektion für Liturgiepastoral bzw. Pastoraliturgie, 2022 Ernennung zum Ehrendomherrn des Domkapitels Graz; wohnhaft Graz.

Klobassa Josef, Geistlicher Rat, am 16. Juli 2024 in Deutschlandsberg, am 26. Juli 2024 in Bad Radkersburg beigesetzt.

Geboren am 8. Juli 1936 in Sieldorf/Bad Radkersburg, Priesterweihe am 3. Juli 1960 in Graz; 1961 – 1962 Kaplan in St. Georgen an der Stiefing und Religionslehrer an der VS St. Georgen/Stiefing, VS Mitterlabil und VS Frannach, 1962 – 1963 Kaplan in Eggersdorf und Religionslehrer an der VS und HS Eggersdorf, 1963 – 1967 Kaplan bzw. Provisor in St. Johann im Saggautal sowie Religionslehrer an der VS St. Johann/Saggautal, Berufsschule Leibnitz, VS Arnfels und Berufsschule Arnfels, 1967 – 1971 Pfarrverweser bzw. Pfarrer von Altaussee sowie Religionslehrer an der VS Altaussee und VS Lupitsch, 1972 – 2008 Pfarrer von Oberhaag und bis 1987 auch Religionslehrer an der VS Oberhaag, 1987 – 1988 auch Provisor in Arnfels; seit 1. September 2008 emeritiert; wohnhaft Caritas Pflegewohnhaus Wies.

R. i. p.

C) ORDEN – NIEDERLASSUNGEN

Missionare des Hl. Franz von Sales:

Eine Niederlassung dieses Ordens wurde mit 2. Februar 2024 in der Südbahnstraße 100, 8020 Graz, eröffnet. Rein informativ wird darauf hingewiesen, dass sich an dieser Postanschrift auch der Sitz der röm.-kath. Pfarre Graz-Hl. Johannes Bosco befindet.

Congregation of the Sisters of Charity:

Die Niederlassung „Charity Convent“ wurde mit 14. Juni 2024 in der Marschallgasse 12, 8020 Graz, eröffnet. Informativ wird darauf hingewiesen, dass sich an dieser Postanschrift auch eine Einrichtung des Ordo Hospitalarius S. Johannis de Deo – Hospitalorden vom Hl. Johannes von Gott (Barmherzige Brüder) befindet.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Graz, 6. August 2024

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Kanzler